

Übungsklausur im Grundkurs Bürgerliches Recht I

Wintersemester 2019/20

Teil I

Der Inhaber des Autohauses Augsburg (V) macht am Montag, den 9.12.2019, eine Sonderaktion für eine Woche (bis zum Montag, den 16.12.2019), um seinen Konkurrenten unter Druck zu setzen. Hierfür bietet er bei Kleinwagen einen sehr günstigen Preis an. K kommt aufgrund dessen zu V hin und interessiert sich für einen gebrauchten Nissan Micra (grau, Baujahr 2009). Dieser ist mit 3.300 Euro ausgezeichnet. Als K jedoch intensiv verhandelt und auf ein „Angebot“ des Konkurrenten für 2.500 Euro hinweist, bietet V ihm den Wagen nun für 2.300 Euro an. Allerdings ist sich K noch nicht sicher, da der Wagen für seine Freundin (F) ist und er noch in Erfahrung bringen will, ob F einen grauen Wagen haben möchte. Nachdem K diese Bedenken geäußert hatte, lässt V ihm eine Bedenkzeit bis zum Ende der Sonderaktion und sagt „bis zum 16.12.2019 haben Sie Zeit, um sich zu entscheiden. Danach gilt wieder der alte Preis“. Um dem K eine bestmögliche Betreuung zu geben, gibt V dem K auch noch seine Handynummer.

Während des gemeinsamen Mittagessens am 16.12.2019 erhält K von F endlich eine Äußerung hinsichtlich der Wagenfarbe. Aufgrund des Stresses in der Arbeit vergisst der K jedoch zu agieren. Am 16.12.2019 um 20.15 Uhr sendet der K dem V eine WhatsApp-Nachricht mit folgendem Inhalt: „Vielen Dank, ich nehme den Wagen für 2.300 Euro. Gruß K.“

Weil V mit seinem Smartphone vorübergehend keinen Internetzugriff hatte, wird ihm diese Nachricht erst um 22.15 Uhr zugestellt, was K auch sehen kann (zwei graue Haken neben seiner gesendeten Nachricht). V schaut gerade mit seinem neuen Date D einen Film bei sich zuhause. Da V zwar an D, aber nicht am Film interessiert ist, sieht er um 23.30 Uhr das Display seines Smartphones leuchten und liest auf dem Homescreen die gesamte Nachricht. Da D mitbekommt, dass V auf das Smartphone schaut, widmet sich D auch nicht mehr dem Film, sondern eher dem V und sie diskutieren über moderne Filmkunst. Um 02.00 Uhr des folgenden Tages geht die D nach Hause, da sie als anständige Dame nicht über Nacht bleiben möchte. V räumt noch schnell auf und öffnet die Nachricht des K über WhatsApp, worauf diese auch bei K mit zwei blauen Haken markiert wird. Allerdings will V den Wagen nicht mehr abgeben, da nun die D den V so durch ihre moralische Integrität beeindruckt hat, dass sich in diese verliebt hat und er ihr den Wagen schenken will.

Hat K einen Anspruch auf Übereignung des Wagens?

Hinweis: Die Prüfung hat im Gutachtenstil zu erfolgen.

- BITTE WENDEN -

Teil II

Der sechzehnjährige Sohn des V (S) ist ein kleiner Poser und versucht, wie sein Vater, die Damenwelt zu beeindrucken. Er möchte bei der achtzehnjährigen P landen. Hierfür fehlt ihm jedoch Geld. Aufgrund dessen verkauft und übereignet er ein Playstation 4-Spiel, das ihm sein drei Jahre älterer Bruder (B) geliehen hatte, an den G. Dieser glaubt, dass S volljährig und Eigentümer des Spiels ist. Als Preis haben sich S und G auf 40 Euro geeinigt, den G auch an S zahlt (zwei 20 Euro-Scheine) und dafür von S das Spiel bekommt.

Kann G, nachdem er von der Vorgeschichte erfährt, Rückzahlung der 40 Euro von S verlangen?

Kann B Herausgabe des Spiels von G verlangen?

Hinweis: Die Prüfung hat jeweils im Gutachtenstil zu erfolgen.